



S a t z u n g

des Bezirksverbandes Mittelfranken Der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

- (1) Dem Bezirksverband gehören die Mitglieder an, die im Regierungsbezirk Mittelfranken beschäftigt sind bzw. waren oder ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Bezirksverband Mittelfranken“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Bezirksverband unterstützt die GdS bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele in seinem Bereich. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Betreuung und Unterrichtung der Mitglieder über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Durchführung von Mitgliederversammlungen, informativen Veranstaltungen (insbesondere Vertrauensleute-Sitzungen) und Zusammenkünften kollegialer Art,
- e) Unterstützung der Personalratsarbeit, u. a. durch Arbeitstagungen, Schulungsmaßnahmen und Wahrnehmung von Personalversammlungen,
- f) Förderung des Sports der Mitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,



- g) Mitwirkung bei der Sicherung und Verbesserung der Rechts- und Wirtschafts-verhältnisse der Mitglieder,
- h) Erteilung von Rechtsauskünften im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit diese nicht von anderer Stelle sichergestellt werden,
- i) Vertretung der GdS in den Untergliederungen des DBB/BBB,
- k) Kontaktpflege zu den Versicherungsträgern im Zuständigkeitsbereich
- l) Förderung der Mitglieder in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, u.a. durch örtliche Schulungsmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften usw.

§ 3 Mittel

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verwendet der Bezirksverband die ihm zufließenden Beitragsanteile.
- (2) Das Vermögen des Bezirksverbandes verwaltet der Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Kasse des Bezirksverbandes ist jährlich mindestens einmal von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 4 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Erledigung von Bezirksangelegenheiten werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Mitgliederversammlungen abgehalten. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zugeben.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.



- (3) Die Stimmberechtigung ist von der satzungsgemäßen Beitragszahlung abhängig.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beratung der Anträge.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge; über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder beantragt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit ihrer Eröffnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Werbebeauftragten,



- d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Im Vorstand sollen die Versicherungszweige entsprechend und angemessen vertreten sein.
 - (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes. Ihm obliegen insbesondere in § 2 genannten Aufgaben. Er bestimmt die Vertreter zum Landesverbandstag; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
 - (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb zwei Wochen verpflichtet.
 - (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen, Abstimmungen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl für ein bestimmtes Amt vorliegt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen zwischen diesen Kandidaten statt. Bei Abstimmungen über Anträge gelten diese bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (3) Vor Eröffnung des Wahlaktes ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt.
- (4) Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung vorgesehen sein müssen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.



§ 8 Vertrauensleute

- (1) Der Vorstand nimmt – soweit erforderlich – die Berufung von Vertrauensleuten vor. Über die Berufung sind die Mitglieder zu informieren.
- (2) Abs. 1 gilt für den Fall der Abberufung entsprechend.

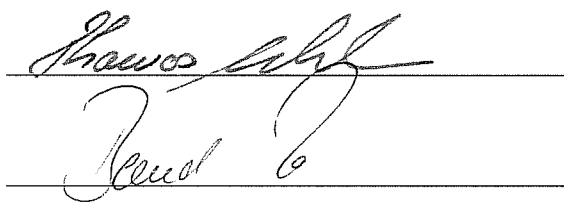
§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an den Landesverband Bayern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Mittelfranken am 01.12.2007 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.

Der Vorstand des Bezirksverbandes



Genehmigt gem. § 7 Abs. 4 GdS-Satzung

GdS
Gewerkschaft der Sozialversicherung
- Landesverband Bayern -
St.-Josef-Str. 20, 85061 Forstinning
Tel./Fax (0 81 21) 30 08

Vorstand des Landesverbandes



20.12.07